



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Sitzungsvorlage Nr.

/2011

☒ öffentlich (ö)

☐ nichtöffentlich (nö)

GZ.: 022.133 - kek

Datum:

15. November 2011

Vorgang:

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss					
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Jugend und Soziales					
Wohnungsausschuss					
Gemeinderat	22.11.2011			X	

Beratungsgegenstand:

Nachrücken von Herrn Jürgen Kada in den Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass bei Herrn Jürgen Kada kein Hinderungsgrund gemäß § 29 Abs. 1 - 4 GemO gegeben ist.

Angaben zur Finanzierung (bei ausgabewirksamen Beschlüssen)

☐ Mittel stehen im Haushaltsplan unter HHSt:

zur Verfügung.

☐ Beschluss führt bei HHSt:

zu über-/außerplanmäßiger Ausgabe.

Karl-Heinz Schlumberger
Oberbürgermeister

Sachdarstellung / Begründung:

Herr Cherry Gehring, der entsprechend einem Beschluss des Gemeinderats vom 18. Oktober 2011 auf eigenen Wunsch aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, wurde am 7. Juni 2009 für den Wahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) - in den Gemeinderat gewählt. Für ihn rückt nun Herr **Jürgen Kada**, Haydnstraße 4 nach.

Bevor Herr Kada sein Ehrenamt als Stadtrat antreten kann, hat der Gemeinderat festzustellen, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 bis 4 des § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gegeben ist. Nach Kenntnis der Stadtverwaltung liegt ein solcher Hinderungsgrund nicht vor.

Wenn der Gemeinderat dieser Auffassung folgt und feststellt, dass bei Herrn Kada kein Hinderungsgrund gem. § 29, Abs. 1 - 4 GemO gegeben ist, rückt dieser in den Gemeinderat nach und kann verpflichtet werden.

Auszug aus der Gemeindeordnung (GemO)

§ 29 Hinderungsgründe

- (1) Gemeinderäte können nicht sein,
 1. a) Beamte und Angestellte der Gemeinde,
b) Beamte und Angestellte eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
d) Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt und
 3. in kreisangehörigen Gemeinden leitende Beamte und leitende Angestellte des Landratsamts und des Landkreises.
- (2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 20 000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach §18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.
- (4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach §18 Abs. 1 Nr.1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.
- (5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.